

SATZUNG

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Im Feil“ der Stadt Bühl, Gemarkung Bühl-Altschweier

Auf Grund der §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl in seiner Sitzung am _____ die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Feil“ der Stadt Bühl, Gemarkung Bühl-Altschweier, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Gemarkung Bühl-Altschweier: Grundstück Flst.-Nrn. 38, 38/2, 1491, 1491/1, 1493, 1494, 3440/2, 3447/2, 692/1, 692/2, 692/3, 693, 694, 1484/1, 1490/1, 1494/1, 3440, 3440/1, 3447, 3576, sowie Flst.-Nrn. 3441, 3442 (Straßen) und Grundstücksteil der Grundstücke Flst.-Nrn. 3439, 3445, 3446 (Straßen).
2. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.10.2023 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

...

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bühl, den

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister